



ST. FRANZISKUS

KATH. KINDERTAGESSTÄTTE

Kindertageseinrichtungsordnung

2022 – 2023



Hand in Hand auf dem Weg ins Leben

Kindertageseinrichtung St. Franziskus

Sigmundstraße 20

82377 Penzberg

Stand: Mai 2022

Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Christkönig“ - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in Penzberg, erlässt für die katholische Kindertageseinrichtung „St. Franziskus“

die folgende

Kindertageseinrichtungsordnung

Präambel

Die katholische Kindertageseinrichtung „St. Franziskus“ ist eine Einrichtung der katholischen Kirche. Trägerin ist die katholische Pfarrkirchenstiftung „Christkönig“. Auf dem Hintergrund des christlichen Menschen- und Weltbildes bietet die Kindertageseinrichtung einen Raum, in dem Kinder vertrauensvoll in das Leben hineinwachsen können. Sie legt ein besonderes Augenmerk auf eine wertorientierte Persönlichkeitsentwicklung und religiöse Erziehung im Sinne einer ganzheitlichen Bildung.

Für deren Eltern und Familien ist die Kindertageseinrichtung Unterstützung und Bereicherung. Die katholische Kirche leistet hiermit einen Dienst an Familien und gestaltet langfristig Gesellschaft und Zukunft mit. Als Teil der Pfarrgemeinde wird die Einrichtung von dieser unterstützt und eröffnet die Möglichkeit, des Hineinwachsens in die Glaubensgemeinschaft. Die Kindertageseinrichtung „St. Franziskus“ ist offen für Kinder aus Familien anderer Glaubensüberzeugungen und achtet diese. Von den Eltern wird erwartet, dass sie die religiöse Prägung der Einrichtung respektieren.

Die Kindertageseinrichtung „St. Franziskus“ wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, derzeit insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), geführt.

§ 1 [Aufgaben der Kindertageseinrichtung]

Die Kindertageseinrichtung unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und -verantwortung unter Orientierung am bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan sowie den Empfehlungen zur pädagogischen Arbeit in bayerischen Horten. Damit erfüllt sie einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie vermittelt den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen. Dabei berücksichtigt die Kindertageseinrichtung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentwicklung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Eltern in Erziehungsfragen. Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Christkönig“ ist als Trägerin verantwortlich für die gesamte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung. Leitziel der pädagogischen Arbeit ist der

wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2 [Aufnahmevoraussetzungen]

(1) Die im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung wohnhaften Kinder werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses in die Einrichtung aufgenommen, soweit und solange dessen Aufnahmefähigkeit reicht. Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der politischen Gemeinde Penzberg haben, können ergänzend aufgenommen werden, sofern die Aufenthaltsgemeinde die Förderung übernimmt und die Sitzgemeinde hierzu ihr Einverständnis erteilt.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die katholische Pfarrkirchenstiftung „Christkönig“, die die Entscheidung an die Einrichtungsleitung delegieren kann. Sie hat billigem Ermessen zu entsprechen. Die Aufnahme kann insbesondere abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, v. a. die für die Förderung nach dem BayKiBiG erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum Beginn eines Betreuungsjahres. Ausnahmen sind möglich, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.

(4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit, in der festgestellt werden soll, ob das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist, beträgt 8 Wochen. In dieser Zeit kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(5) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres muss ein schriftlicher Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern oder der Immunität gegen Masern vorgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn durch einen ärztlichen Nachweis bestätigt ist, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation dauerhaft oder vorübergehend nicht geimpft werden kann. Ausreichend ist außerdem die Vorlage einer Bestätigung einer anderen Einrichtungsleitung oder einer staatlichen Stelle, dass ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz (zwei Impfungen) oder über die Immunität gegen Masern oder einer fehlenden Impfung wegen dauerhafter medizinischer Kontraindikation dort bereits vorgelegt wurde.

§ 3 [Betreuungsjahr]

Das Betreuungsjahr dauert jeweils vom 1. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 4 [Öffnungszeiten, Nutzungszeiten]

(1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von der katholischen Pfarrkirchenstiftung „Christkönig“ nach Anhörung der Einrichtungseitung und des Elternbeirats festgelegt. Auch werden Kernzeiten für pädagogisches Arbeiten, in denen die Kinder in der Einrichtung anwesend sein müssen, festgelegt.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist geöffnet:

Kindergarten: Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Krippe: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr
(Buchung nur an 5 Wochentagen möglich, es wird kein Splitting angeboten)

(3) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Christkönig“ ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Kindergartenjahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat voraus, schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Kernzeit beginnt derzeit um 8:30 Uhr und endet um 12:30 Uhr. Die Eltern sind verpflichtet, die Kernzeiten einzuhalten. Die Kindergarten- und Krippenkinder müssen bis spätestens 8:30 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht und pünktlich abgeholt werden. Im Falle wiederholter, verspäteter Abholung ist die Kindertageseinrichtung berechtigt, für den hierfür anfallenden Personaleinsatz Schadensersatz zu verlangen. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

§ 5 [Schließzeiten, Ferienordnung]

(1) Die Tage, an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden von der katholischen Pfarrkirchenstiftung „Christkönig“ festgelegt und den Eltern zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres schriftlich oder durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten, an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Studientagen, Besinnungstagen und Betriebsausflügen der Mitarbeiter/innen. Die Kindertageseinrichtung kann an bis zu 30 Tagen im Kindergartenjahr geschlossen werden.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel geschlossen während der Weihnachtsschulferien und bis zu drei Wochen während der Sommerschulferien.

(3) Muss die katholische Pfarrkirchenstiftung „Christkönig“ die Kindertageseinrichtung aus dringenden betrieblichen Gründen vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe liegen vor, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung nicht gesichert werden kann.

(4) Ist die Kindertageseinrichtung aus einem der in Abs. 1, 2 oder 3 genannten Gründe geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

§ 6 [Elternbeitrag]

(1) Der Elternbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.

(2) Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Beträgen erhoben.

(3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus entsprechend der Anlage 2 zum Betreuungsvertrag (Elternbeitragsvereinbarung) zu entrichten. Der Beitrag wird durch die katholische Pfarrkirchenstiftung „Christkönig“ per Lastschriftverfahren von dem Konto der Eltern abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Christkönig“ ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Kindergartenbeitrages vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Christkönig“ hört den Elternbeirat bei der Festlegung des neuen Elternbeitrages an. Die Anpassungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern folgt.

§ 7 [Aufsichtspflicht]

(1) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Christkönig“ übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich aufsichtspflichtigen) Eltern durch den Betreuungsvertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.

(2) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „Christkönig“ ist berechtigt, die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsleitung sowie die weiteren pädagogischen Mitarbeiter/innen zu übertragen.

(3) Die Aufsichtspflicht der katholischen Pfarrkirchenstiftung „Christkönig“ bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person, bei Schulkindern mit dem berechtigten Verlassen der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

(4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Einrichtung obliegt den Eltern. Dies gilt auch dann, wenn das Kind allein oder in Begleitung eines Geschwisterkindes in die Kindertageseinrichtung kommt bzw. nach Hause geht oder ein Kindergartenbus die Kinder bringt oder holt.

(5) Soll ein Kind den Heimweg in Begleitung eines Geschwisterkindes antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Einverständniserklärung der Eltern erforderlich. Dies gilt nicht für Schulkinder.

(6) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind der Einrichtungsleitung schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.

§ 8 [Mitwirkungspflichten der Eltern]

(1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Einrichtung bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

(2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Eltern von Schulkindern verpflichten sich ferner, Änderungen des Stundenplans zeitnah mitzuteilen.

(5) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes (z. B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern im Vorfeld bzw. umgehend die Einrichtung verständigen.

§ 9 [Krankheitsfälle]

(1) Erkrankungen des Kindes sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) der Meldepflicht unterfallen, wie z.B. Botulismus, Cholera, Diphtherie, akute Virushepatitis,

virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Masern, Meningitis sowie Lausbefall. Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Das als Anlage beigefügte Merkblatt (Belehrung zum Infektionsschutzgesetz) ist Bestandteil dieser Kindertageseinrichtungsordnung.

(2) Kinder, die krank (insbesondere bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä.) oder einer der in Absatz 1 genannten Erkrankungen verdächtig sind, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung im Falle einer Erkrankung nach Absatz 1 ist abhängig von einem ärztlichen Urteil, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Ein schriftliches ärztliches Attest für die Wiederzulassung des erkrankten Kindes zum Besuch der Einrichtung ist erforderlich bei einer Erkrankung an Cholera, Enteritis (Darmentzündung) durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), Diphtherie, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber (VHF, z. B. Ebola; hier ist die Einholung einer Expertenmeinung und Abstimmung mit Gesundheitsamt notwendig), Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), wiederholter Kopflausbefall, Konjunktivitis durch Adenoviren, Lungentuberkulose, Pest, Poliomyelitis (Kinderlähmung), Röteln, Shigellose (bakterielle Ruhr), Skabies (Krätze), Typhus oder Paratyphus. Dasselbe gilt bei ansteckender Erkrankung von Familienmitgliedern. Die Trägerin ist berechtigt, Kinder auch bei weiteren ansteckenden Erkrankungen vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Etwaige für ein ärztliches Urteil oder Attest anfallenden Kosten werden nicht erstattet und sind von den Eltern zu tragen.

(3) Ein Befall mit Kopfläusen ist der Einrichtungsleitung ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Beim Befall mit Kopfläusen ist beim erstmaligen Befall eine von den Eltern unterschriebene Bestätigung, dass die Behandlung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ausreichend. Ab dem zweiten Läusebefall kann von der Einrichtungsleitung vor Wiederzulassung zur Kindertageseinrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert werden. Etwaige dafür anfallende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

§ 10 [Versicherungsschutz, Mitteilungspflichten, Haftung]

(1) Die Kinder sind nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb deren Grundstücks.

(2) Für die Teilnahme an Ausflügen und Veranstaltungen der Einrichtung holt die Einrichtungsleitung die Zustimmung der Eltern ein.

(3) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.

(4) Für in die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt die katholische Pfarrkirchenstiftung „Christkönig“ keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

§ 11 [Datenschutz]

Alle personenbezogenen Daten (Angaben) der Eltern und des Kindes werden ausschließlich im Rahmen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verarbeitet und streng vertraulich behandelt.

§ 12 [Inkrafttreten]

Diese Ordnung für Kindertageseinrichtungen tritt mit dem 01.07.2022 in Kraft. Sie wird regelmäßig angepasst und ist in Ihrer jeweils aktuellen Fassung gültig.

Penzberg, den 18.05.2022

Stv. Kirchenverwaltungsvorstand

(Siegel)

Kirchenpflegerin

Erläuterung:

Der in dieser Kindertageseinrichtungsordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht:

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB).

Stand: Mai 2022

Anmeldung und Aufnahme

Die Bedarfsanmeldung aller Penzberger Kindertageseinrichtungen ist nur über das Bürgerserviceportal der Stadt Penzberg möglich. Weitere Informationen und Termine finden Sie auf der Internetseite der Stadt Penzberg. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

Was braucht mein Kind

Eine Brotzeittasche mit Brotzeitdose (um Abfall zu vermeiden), eine Trinkflasche mit Wasser oder ungesüßtem Tee (auch für den Garten), Hausschuhe (mit Namen gekennzeichnet), der Witterung angepasste Kleidung zum Raugehen, Wechselkleidung. Die Trinkflasche füllen wir gerne mit Wasser nach.

Spielen ist die wichtigste Arbeit des Kindes - achten Sie deshalb auf gute „Arbeitskleidung“. Kleider sollen schmutzig werden dürfen, Farben, Leim und Ton vertragen und sich zum Klettern und Rutschen eignen. Die kognitive Entwicklung Ihres Kindes ist eng mit Bewegung verbunden. Bitte denken Sie bei der Auswahl der Garderobe daran. Für die Kleidung und mitgebrachte Spielsachen können wir keine Haftung übernehmen. Bitte kennzeichnen Sie die Kleidung mit Namen.

Mittagessen

Die Kindertageseinrichtung bietet täglich Mittagessen für alle Krippenkinder und Kindergartenkinder, die länger als 13:00 Uhr gebucht sind, an. Alle anderen Kinder können sich ebenfalls für das ganze Jahr verbindlich hierfür anmelden. Die Monatspauschale in Höhe von 64,- € wird für 11 Monate (September bis Juli) berechnet und mit dem Monatsbeitrag eingezogen. Kinder, die nicht an jedem Wochentag essen, zahlen die Pauschale anteilig. Der Essensplan hängt ab Mitte jeder Woche an der Pinnwand im Eingangsbereich.

Obstkorb

Wir bieten den Kindern regelmäßig zur Brotzeit Obst an. Der Obstkorb wird einerseits gefüllt durch die Teilnahme am staatlich geförderten Schulobst-Programm, zum anderen bringen die Eltern wöchentlich abwechselnd Obst für die Gruppe mit.

Schlafen bzw. Ausruhphase

In der Kindergarten-Gruppe wird nach dem Mittagessen eine Ausruhphase angeboten. In der Krippengruppe ist die Ausruhphase bzw. das Schlafen Bestandteil unseres Konzeptes und für alle Kinder verbindlich.

Bringen und Abholen der Kinder

Für den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten des Kindes verantwortlich. Die Erzieherin ist zu verständigen, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist. Das Ende der Buchungszeit muss eingehalten werden und damit das Gelände der Einrichtung verlassen sein. Die Abholzeiten werden aufgrund der unterschiedlichen Gruppenöffnungszeiten von den jeweiligen Erzieherinnen bekannt gegeben. Mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen auch Geschwister ab 12 Jahren das Kind abholen.

Portfolio, Sammelmappe, Vorschulkalender

Für das Portfolio Ihres Krippenkindes werden einmalig 10 € erhoben. Für die Sammelmappe bzw. den Ordner der Kindergartenkinder werden einmalig 5 €, für den Vorschulkalender einmalig 3 € erhoben und am Anfang des Kindergartenjahres mit dem Monatsbeitrag eingezogen.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht in der von Ihnen gebuchten Zeit. Daher sind die Buchungszeiten einzuhalten. Werden diese mehrmals überzogen, behalten wir uns vor diese zu ändern.

Erkrankungen

Das Kind sollte am ersten Tag der Erkrankung entschuldigt werden. Ansteckende, meldepflichtige Krankheiten müssen unverzüglich in der Einrichtung (Gruppe) gemeldet werden. Auch Verletzungen durch Unfälle in der Kindertageseinrichtung bzw. auf dem Weg zur und von der Einrichtung müssen unverzüglich der Gruppenleiterin gemeldet werden.

Wir behalten uns vor, bei untragbarer Pflege (Mehraufwand Krankheit) das Kind, mit Absprache des Trägers, vom Kindergarten- oder der Krippenbesuch zu befreien.

Fachdienst

In unserer Einrichtung gibt es sieben integrative Plätze für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die auf die verschiedenen Gruppen verteilt werden können. Dadurch brauchen Kinder, die bereits in eine Gruppe integriert sind und später einen integrativen Platz benötigen, die Gruppe nicht wechseln. Kinder, die einen integrativen Platz innehaben, erhalten mindestens einmal pro Woche durch den Fachdienst eine besondere, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Förderung

- Einzelförderung mit gezielten Lernangeboten, um Wahrnehmung, Motorik, Gedächtnis, Sprache und Denken zu fördern
- Kleinstgruppenarbeit, um Kontaktaufnahme, Umgang mit Konflikten, Freundschaftsaufbau, Frustrationstoleranz und dergleichen positiv zu beeinflussen
- Gespräche für Eltern, um Kraft, Mut, Ideen und Unterstützung für ihre oft sehr fordernde Erziehungsarbeit zu bekommen

Mobile Hilfe

Mit dem schriftlichen Einverständnis der Eltern, können Kinder die „Mobile Hilfe“ in Anspruch nehmen. Ein Heilpädagoge kann einmal wöchentlich in den Kindergarten kommen und fördert Kinder gezielt in Lernbereichen wie Wahrnehmung, Konzentration, logisches Denken. Dieses Angebot richtet sich an Kinder im letzten Kindergartenjahr. Auch als Entscheidungshilfe zum Schulübertritt leistet sie einen wertvollen Beitrag.

Musikschule

Durch die städtische Musikschule wird einmal wöchentlich musikalische Früherziehung angeboten. Sie können unabhängig von unserer Einrichtung mit der Musikschule einen Vertrag abschließen. Die Kindertageseinrichtung ist nicht verpflichtet an der Erfüllung dieses Vertrages mitzuwirken. Falls auf den Musik-schultag ein Ausflug oder eine Veranstaltung (Skikurs und dergleichen) der Einrichtung trifft, steht diese für uns im Vordergrund. Etwaige Ersatztermine sind direkt mit der Musikschule zu vereinbaren.

Fotografieren in der Kindertageseinrichtung

Wir bitten alle Eltern zu bedenken, dass die Veröffentlichung von Bildern fremder Kinder, Mitarbeitern unserer Einrichtung oder Dritten im Internet oder in sozialen Netzwerken das Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG) verletzt und Betroffene Beseitigung sowie ggf. Schadenersatz verlangen können. Alle Eltern müssen darauf achten, nur eigene Kinder zu fotografieren und keine Fotos, auf denen außer Ihnen und Ihrem Kind weitere Personen abgebildet sind, zu veröffentlichen, namentlich in sozialen Netzwerken. Sollten wir feststellen, dass diese Regelung nicht eingehalten wird, wären wir zu unserem Bedauern gezwungen, das Fotografieren in der Einrichtung zu untersagen, was nicht in unserem Interesse wäre.

Ihre Ansprechpartner

TRÄGER:	Katholische Pfarrkirchenstiftung „Christkönig“ 82377 Penzberg, Sigmundstraße 18 Tel.: 08856 / 92140 Fax: 08856 / 921440
TRÄGER-VERTRETUNG:	Pfarrer Bernhard Holz Verwaltungsleiter Markus Crhak
EINRICHTUNGSLEITUNG:	Christine Eisendle
VERWALTUNGSKRAFT:	Annemarie Bernhard
KIRCHENPFLEGERIN:	Dr. Margareta Drexel
KINDERGARTENVERWALTERIN:	Carmen v. Drachenfels

„Wo Liebe ist, gibt es keine Furcht,
Wo Geduld ist, gibt es keinen Zorn,
Wo Fröhlichkeit ist, gibt es keinen Geiz.“

Franz von Assisi